

Departement Geschichte/Department of History der Universität Basel

Reglement des Departements Geschichte/Department of History

Vom 24. November 2011

Das Departement Geschichte gibt sich, gestützt auf § 15 Abs. 8 des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2007 und den Beschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät das folgende Departementsreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Das Departement gehört zur Philosophisch-Historischen Fakultät und trägt den Namen Departement Geschichte/Department of History. Es umfasst folgende Fachbereiche: Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neuere/Neueste Geschichte, Geschichte Afrikas und Geschichte Osteuropas.

§ 2 Das Departement fasst die Lehrenden, Forschenden, Studierenden und das technisch-administrative Personal der Fachbereiche zu einer Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheit zusammen. Es organisiert und koordiniert die Tätigkeit seiner Angehörigen sowie den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 3 Das Departement koordiniert seine Arbeit mit den anderen Departementen und mit der Fakultät gemäss dem Beschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät

II Organisation des Departements

§ 4 Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in den Organen des Departements bestehen folgende Gruppierungen:

- a. Inhaberinnen und Inhaber von unbefristeten Professuren, Ordinarien und Extraordinarien auf Zeit, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track (Gruppierung I)
- b. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track, SNF-Förderprofessorinnen und Förderprofessoren, Universitätsdozierende, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppierung II)
- c. Assistierende (Gruppierung III)
- d. Technische und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppierung IV)
- e. Studierende (Gruppierung V)

Gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppierung ist ausgeschlossen.

§ 5 Die Organe des Departements sind:

- a. die Departementsversammlung
- b. die Departementsleitung
- c. die Departementskommissionen

Das Departement verfügt über eine Departementsverwaltung.

III Wahlen und Abstimmungen

§ 6 Die Wahlperiode beginnt am 1. August und dauert 2 Jahre.

Die Gruppierungen führen vor Beginn jeder Wahlperiode Wahlen zur Bestimmung ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die Departementsversammlung durch. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden erfolgt gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel.

Die jeder Gruppierung in der Departementsversammlung zustehende Anzahl Sitze pro Wahlperiode wird zum jeweiligen Wahltermin von der Geschäftsführung ermittelt und rechtzeitig mitgeteilt.

Wahlen sind geheim.

Die Wahl der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers sowie der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. des stellvertretenden Departementsvorstehers erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang mit absolutem, im dritten Wahlgang mit einfachem Mehr. Die Abwahl aus Ämtern und Funktionen ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

§ 7 Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr, wobei der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt.

Änderungen des Departementsreglements bedürfen des absoluten Mehrs aller Mitglieder der Departementsversammlung.

IV Departementsversammlung

§ 8 Die Departementsversammlung ist das oberste Organ des Departements. Sie setzt sich aus allen Angehörigen der Gruppierung I sowie aus von den Gruppierungen II – V gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Gruppierung I in der Departementsversammlung besteht während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

§ 9 Die Gruppierungen sind in der Departementsversammlung nach folgendem Schlüssel mit Stimmrecht vertreten:

50% Angehörige der Gruppierung I
12,5 % Angehörige der Gruppierung II
12,5 % Angehörige der Gruppierung III
12,5 % Angehörige der Gruppierung IV
12,5 % Angehörige der Gruppierung V

§ 10 Die Departementsversammlung wird von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher geleitet und tagt mindestens einmal pro Semester. Sie wird von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher oder auf Antrag von mindestens dreien ihrer Mitglieder einberufen.

Einladung und Traktandenliste, die für die Beratung und Entscheidung wesentlichen Unterlagen sowie das Protokoll der vorausgehenden Sitzung werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung versandt.

§ 11 Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

§ 12 Der Departementsversammlung obliegen alle Kompetenzen, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Departementsversammlung kann Aufgaben delegieren.

§ 13 Die Departementsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a. erlässt das Departementsreglement unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung durch das Rektorat
- b. erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement
- c. wählt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher sowie die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. den stellvertretenden Departementsvorsteher
- d. wählt auf Antrag der Gruppierung III die Mittelbauvertreterin bzw. den Mittelbauvertreter in der Departementsleitung
- f. wählt aus den Angehörigen der Gruppierung I die Leitung der Kommission der BGSH (Basel Graduate School of History) sowie deren Mitglieder
- g. wählt aus den Angehörigen der Gruppierung I die Leitung der Bibliothekskommission des Departements sowie deren Mitglieder
- h. wirkt mit bei der Schaffung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich des Departements
- i. verabschiedet die allgemeinen departementalen Prioritäten für den Entwicklungs- und Strukturplan der Fakultät zuhanden des Fakultätsausschusses
- j. priorisiert jährlich Anträge auf Änderung des Departementsbudgets zuhanden des Fakultätsausschusses
- k. verabschiedet auf Antrag der Departementsleitung zuhanden der Investitionskommission die im Rahmen der Investitionsplanung zu meldenden Bedürfnisse
- l. setzt nach Bedarf *ad hoc* Kommissionen ein, beschliesst deren Auftrag und wählt deren Mitglieder

Weitere Aufgaben der Departementsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

V Departementsleitung

§ 14 Die Departementsleitung besteht aus der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Departementsvorsteher, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Assistierenden sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Departements.

§ 15 Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher sowie die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher werden aus der Gruppe der Angehörigen der Gruppierung I gewählt.

Der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher werden Entlastungen z.B. im Bereich der Lehrverpflichtung gewährt.

§ 16 Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Assistierenden wird von der Gruppierung III gewählt.

§ 17 Die Departementsleitung wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher geleitet. Sie organisiert sich im Rahmen der Ausführungen dieses Reglementes (insb. §§ 18 -23) selbst und entscheidet über die interne Verteilung der Aufgaben.

§ 18 Die Departementsleitung führt die Geschäfte des Departements. In dringenden Fällen ist die Departementsleitung berechtigt, Geschäfte der Departementsversammlung zu erledigen – vorbehältlich deren späterer Zustimmung.

§ 19 Die Departementsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a. erarbeitet zuhanden der Departementsversammlung die departementalen Prioritäten für den Entwicklungs- und Strukturplan der Fakultät
- b. schlägt der Departementsversammlung eine Priorisierung der jährlichen Anträge auf Änderung des Departementsbudgets vor
- c. verwaltet die frei zur Verfügung stehenden Mittel (ausgenommen der Vakanzmittel von Professuren)
- d. beantragt der Departementsversammlung die Verabschiedung der im Rahmen der Investitionsplanung zu meldenden Bedürfnisse
- e. entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben der Universitätsverwaltung über allfällige Änderungen des Investitionsbudgets
- f. trifft Massnahmen im Rahmen des Controllings
- g. beantragt der Fakultät die Erteilung von Lehraufträgen
- h. informiert die Mitglieder der Departementsversammlung innerhalb von 4 Tagen über dringliche Entscheide gemäss § 18
- i. schlägt der Departementsversammlung die Einsetzung von *ad hoc* Kommissionen sowie deren Auftrag und Zusammensetzung vor
- j. überprüft Anträge auf Urlaubs-, Forschungs- und Weiterbildungssemester der Gruppierung I zuhanden der Fakultät im Hinblick auf die Folgen für den Studienbetrieb und unter Wahrung der gebotenen Kontinuität

§ 20 Der Departementsleitung stehen zur Erledigung ihrer Arbeit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departementsverwaltung zur Verfügung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departementsverwaltung werden in Pflichtenheften geregelt.

§ 21 Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher leitet das Departement und führt die Geschäfte der Departementsversammlung. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

Zu den Aufgaben der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers gehören insbesondere:

- a. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Departementsversammlung und der Departementsleitung
- b. die Vertretung des Departements nach aussen, insbesondere im Fakultätsausschuss
- c. die Führung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Departements
- d. die Gesamtleitung der Departementsgeschäfte
- e. der Informationsaustausch mit den Vertreterinnen und Vertretern des Departements in externen Gremien
- f. die Gesamtverantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Departementsversammlung und der Departementsleitung
- g. die Gesamtverantwortung für die Finanzverwaltung und die Führung der Personalgeschäfte

§ 22 Die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher vertritt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher nach Bedarf. Ihre bzw. seine speziellen Aufgaben werden von der Departementsleitung festgelegt.

§ 23 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Departements wird von der Departementsleitung unter Mitwirkung der Geschäftsführung der Fakultät angestellt.

Sie bzw. er ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher direkt unterstellt. In allen Verwaltungsfragen, die nicht Gegenstand der akademischen Selbstverwaltung sind, ist sie bzw. er dem Geschäftsführer der Fakultät unterstellt.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Departementsverwaltung und unterstützt die Mitglieder der Departementsleitung insbesondere in wissenschaftsorganisatorischen, finanziellen, personellen und anderen betriebswirtschaftlichen sowie reglementarischen Fragen. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen der Departementsversammlung mit beratender Stimme teil.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- a. die Organisation des Departements
- b. die Information der Mitglieder der Departementsversammlung innert 4 Tagen über dringliche Entscheide gemäss § 18
- c. die Planung und Koordination der Entscheidungsprozesse der Gremien des Departements und ihre Unterstützung durch die Bereitstellung von Grundlagenmaterial
- d. die Mitgestaltung der Budget-, Finanz- und Strukturplanung des Departements
- e. die Führung der Mitarbeitenden der Departementsverwaltung (Sekretariat, EDV und Bibliothek)
- f. die Sicherstellung einer effizienten Organisation und reibungslosen Durchführung der administrativen Abläufe des Departements
- g. die Organisation der Ausführung der Beschlüsse der Departementsversammlung und der Departementsleitung
- h. das Controlling der Personal-, Investitions- und Betriebsmittel des Departements
- i. die Verantwortung für die Rechnungsführung des Departements sowie für die Rechtmässigkeit der Ausgaben
- j. die Verantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Personal- und Betriebsbudgets
- k. die Durchführung der Personalgeschäfte
- l. die Verantwortung für die Verwaltung der räumlichen und technischen Infrastruktur inklusive der Sicherheitsmassnahmen
- m. die Personal- und Ressourcenplanung der Departementsverwaltung

VI Kommissionen

Bibliothekskommission

§ 26 Das Departement erlässt ein Bibliotheksreglement und wählt die Bibliothekskommission.

Kommission BGSH

§ 27 Das Departement erlässt ein Reglement für die BGSH (Basel Graduate School of History) und wählt deren Leitungsgremium.

VII Schlussbestimmungen

§ 28 Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung des Rektorates am 1. April 2012 in Kraft. Es ersetzt das Reglement des Historischen Seminars vom 28. November 1996.

Vom Rektorat mit Beschluss Nr. 12.03.39 genehmigt am 6. März 2012.